

Satzung

der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Südbrookmerland erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Südbrookmerland; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienhäuser/-wohnungen, Camping- oder Reisemobilplätze, Boote/Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.

- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4

Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Steuerfreiheit

Von der Übernachtungssteuer befreit sind

1. Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen Situationen dienen sowie Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird,
2. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
3. Übernachtungen von Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
4. Übernachtungen von Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Südbrookmerland übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für die Übernachtungen dieser Begleitperson. Steuerbefreiungen nach Ziffer 4 sind beim Steueramt der Gemeinde Südbrookmerland zu beantragen. Die Rückerstattung der eingezogenen Übernachtungssteuer erfolgt bei entsprechender Nachweisführung durch die Gemeinde Südbrookmerland.
5. Übernachtungen in Beherbergungsstätten, die länger als sechs Monate dauern und eine Meldepflicht nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 17 oder § 28 Bundesmeldegesetz (BMG) begründen.

§ 6

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.
- (2) Schulden mehrere Personen die Übernachtungssteuer nebeneinander, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

§ 9

Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

- (1) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Südbrookmerland gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich oder elektronisch zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuererklärung sind der Gemeinde Südbrookmerland auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- (3) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Gemeinde Südbrookmerland auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Südbrookmerland den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.
- (5) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Südbrookmerland die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für das Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) durch die Gemeinde Südbrookmerland festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe fällig.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Südbrookmerland gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen der Städte und Gemeinden sowie Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen und Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art, erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung).

- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht, den Beginn der Tätigkeit oder die Verlegung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, Nachweise nicht vorlegt oder gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Juni 2025

Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens